



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

33 R 93/22x

## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Hinger als Vorsitzenden und die Richterinnen Mag. Janschitz und Mag. Tscherner in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenten-information**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **musicnet Entertainment GmbH**, Alser Straße 24/13, 1090 Wien, vertreten durch die Proksch & Partner Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Unterlassung (EUR 30.500) und Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500; Gesamtstreitwert EUR 36.000) über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 28.7.2022, 29 Cg 49/21g-9, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass es lautet:

„1. Die beklagte Partei ist schuldig, zu unterlassen, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Klausel

*„Solltest du den Gutschein bis  
31.12.2023 nicht einlösen, kannst du ihn  
dir laut Gesetz auszahlen lassen.“*

oder sinngleiche Klauseln Verträgen mit Verbrauchern zugrundezulegen oder sich darauf zu berufen, wenn der Vertrag mit Besuchern abgeschlossen wurde, die aufgrund

einer im zweiten Halbjahr 2021 oder im ersten Halbjahr 2022 entfallenen Veranstaltung einen Gutschein erhalten haben, und wenn die entfallene Veranstaltung ein aus dem Jahr 2020 oder aus dem ersten Halbjahr 2021 verschobenes Ereignis oder ein Ereignis ist, das vereinbarungsgemäß als Ersatz für ein im Jahr 2020 oder im ersten Halbjahr 2021 entfallenes Ereignis dienen sollte.

Für das Verbot des Zugrundelegens wird der beklagten Partei eine Frist von 14 Tagen gesetzt.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei einmal in einer bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“ mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 6.456,56 (darin enthalten EUR 1.556 Pauschalgebühr und EUR 816,76 USt) bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 5.339,12 (darin enthalten EUR 2.288 Pauschalgebühr und EUR 508,52 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt insgesamt EUR 30.000.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Der Kläger ist ein zur Unterlassungsklage nach den §§ 28 ff KSchG berechtigter Verein.

Die Beklagte veranstaltet Musikfestivals. Sie bietet ihre Leistungen auch im gesamten österreichischen

Bundesgebiet an und schließt im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit mit Verbrauchern Verträge ab.

Die Beklagte veranstaltet seit 2001 einmal im Jahr das Frequency Festival (FQ). In den Jahren 2020 und 2021 musste die Beklagte das Festival auf Grund der Covid-19-Pandemie absagen. Auf der von ihr betriebenen Website informierte sie am 17.4.2020 über die Absage des Festivals im Jahr 2020. Gleichzeitig kündigte sie unter Angabe des konkreten Datums und Orts das Festival 2021 an und verkündete,

«dass wir im August 2021 gemeinsam alles nachholen, worauf wir heuer verzichten mussten.»

Im Mai 2020 gab die Beklagte auf dem Facebook-Account des Festivals die Möglichkeit bekannt, für das FQ20 erworbene Tickets gegen Tickets für das FQ21 zu tauschen. Konkret lautete das Angebot:

«Nach 3 ausverkauften Jahren sind die Tickets für nächstes Jahr natürlich sehr begehrt. Deshalb tausch jetzt deine FQ20 Tickets (egal welcher Kategorie) kostenlos gegen dieselbe Kategorie Tickets für das FQ21. Alle, die nächstes Jahr leider nicht dabei sein können, haben die Möglichkeit, sich einen Gutschein ausstellen zu lassen. [...]»

Dazu merkte die Beklagte an

«Mit deiner Bestätigung kommt es zu einer Aufrechnung mit deinem Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises 2020 gegen den Kaufpreis für das Ticket 2021.»

Darüber hinaus informierte die Beklagte über die Möglichkeit der Rückgabe des Tickets und die „Gutschein Lösung“:

«Solltest du nächstes Jahr nicht dabei sein können, kannst du dir den Ticketpreis auch als Gutschein ablösen lassen. Diese Gutscheine sind bis 31.12.2022 gültig und können für zukünftige Veranstaltungen der musicnet Entertainment GmbH (inkl. Frequency Festivals), der Nova Music Entertainment GmbH und der Barracuda Music GmbH eingelöst werden. Eine Übersicht aller Veranstaltungen findest du unter [www.barracudamusic.at](http://www.barracudamusic.at). Nach Ablauf dieser Frist kannst du dir den Gutschein auszahlen lassen. Diese Lösung wurde gesetzlich festgelegt, um die Kultur- und Veranstaltungsbranche für die nächsten Jahre am Leben zu erhalten. [...]»

90 % der FQ20-Tickets wurden gegen Tickets für das FQ21 getauscht.

Über die Absage des FQ21 informierte die Beklagte wieder auf der Festivalwebsite. Dabei kündigte sie Datum und Ort des FQ22 an. Die Beklagte bot ihren Kunden auch im Jahr 2021 an, bereits erworbene Tickets für das FQ21 gegen Tickets für das FQ22 zu tauschen. Konkret lautete das Angebot:

«Auch heuer hast du (...) wieder die Möglichkeit deine Tickets (jede Kategorie mit Ausnahme der Tagestickets) kostenlos über unsere Online Plattform für das FQ22 zu swappen [...]. Durch den Swap bzw Umtausch werden deine Tickets für nächstes Jahr freigeschaltet. Sowohl FQ20-Tickets, die für das FQ21 gewappt wurden, als auch FQ21 sind swappbar [...].»

Dazu merkte die beklagte Partei wieder an

«Durch den Swap wird dein Rückerstattungsanspruch (aus der Rückgabe deines alten Tickets) gegen den Kaufpreis für das Ticket 2022 aufgerechnet.»

Darüber hinaus erteilte sie eine Information zur Gutscheinregelung, die die inkriminierte Klausel - hier fettgedruckt - enthält:

«Wenn du nächstes Jahr leider nicht aufs FM4 Frequency 2022 kommen kannst und deshalb deine Tickets nicht fürs FQ22 swappen möchtest, kannst du dir ab 9.11.2021, 10:00 Uhr, den Ticketwert als Gutscheine ausstellen lassen. Diese Regelung wurde gesetzlich im KuKuSpoSiG verankert um dazu beizutragen, das kulturelle Leben aller Beteiligten für die nächsten Jahre zu sichern. Dieser Gutschein kann für zukünftige Veranstaltungen der musicnet Entertainment GmbH (inkl FM4 Frequency Festival), der Nova Music Entertainment GmbH und der Barracuda Music GmbH eingelöst werden. Eine Übersicht aller Veranstaltungen findest du unter [www.barracudamusic.at](http://www.barracudamusic.at). **Solltest du den Gutschein bis 31.12.2023 nicht einlösen, kannst du ihn dir laut Gesetz auszahlen lassen.**»

Der **Kläger** begehrt, der Beklagten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern die Verwendung obiger Klausel oder sinngleicher Klauseln und die Berufung darauf zu untersagen und sie zur Veröffentlichung des klagsstattgebenden Teils des Urteilsspruchs in einer bundesweit erscheinenden Samstags-Ausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen-Zeitung“ auf Kosten der Beklagten zu ermächtigen.

Er bringt vor, die Bestimmung verletze § 2 Abs 3 KuKuSpoSiG, sei intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG und

gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Für Kunden mit bereits aus dem Jahr 2020 getauschten Tickets handle es sich beim FQ21 um ein Ereignis, das auf Grund eines Umtauschs vereinbarungsgemäß als Ersatz für ein im Jahr 2020 entfallenes Ereignis dienen sollte. Nach § 2 Abs 4, Abs 2 KuKuSpoSiG müsse die Barablöse nach der Frist des § 2 Abs 3 KuKuSpoSiG angeboten werden. Demnach könnten sich Verbraucher den ausgestellten Gutscheine nach Ablauf des 31.12.2022 auszahlen lassen und nicht - wie in der Klausel vorgesehen - nach dem 31.12.2023.

Die **Beklagte** bestritt, dass die beanstandete Klausel in AGB oder Vertragsformblättern verwendet worden sei. Diese beziehe sich außerdem auf die Gutscheinelösung für Tickets, die für das abgesagte FQ21 ausgestellt wurden. Sie würden nur den Wortlaut des § 2 Abs 4 KuKuSpoSiG sinngemäß wiedergeben, wonach der Wert eines Gutscheins für eine Veranstaltung, die im Jahr 2021 entfallen sei, auszuzahlen sei, wenn dieser nicht bis zum Ablauf des 31.12.2023 eingelöst wurde. Die Klausel sei auch nicht intransparent. Das FQ21 sei kein Ersatztermin für das FQ20 gewesen. Das Festival finde schon seit Jahren jährlich zur selben Zeit statt und stelle jeweils ein komplett unabhängiges neues Festival dar; § 2 Abs 3 KuKuSpoSiG sei nicht anzuwenden. Durch den „Swap“ sei Kunden die Möglichkeit gegeben worden, ihre Tickets für das vollständig und ersatzlos abgesagte FQ20 zurückzugeben und anstelle der Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruchs ein neues Ticket für das FQ21 zu deutlich reduzierten Preisen zu erwerben.

Das **Erstgericht** wies das Klagebegehren mit der Begründung ab, mit dem „Swap“ habe die Beklagte nicht eine Ersatzveranstaltung für das entfallene Festival angeboten, sondern dem Kunden nur einen erleichterten und möglicherweise günstigeren Erwerb von Tickets für das FQ21 ermöglicht. Da das FQ21 nicht als Ersatzveranstaltung für das FQ20 anzusehen sei, gelte für einen Gutschein, der

aufgrund der Absage des FQ21 ausgestellt wurde, die Frist des § 2 Abs 4 und nicht Abs 3 KuKuSpoSiG. Dies sei unabhängig davon, ob es sich um ein „originäres“ FQ21-Ticket oder ein von FQ20 auf FQ21 „geswapptes“ Ticket handle.

Dagegen richtet sich die **Berufung** des Klägers aus dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Er beantragt, das Urteil dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren zur Gänze stattgegeben werde. Hilfsweise beantragt er die Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht.

Die Beklagte beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung, das Berufungsgericht möge das angefochtene Urteil „in seinem Spruchpunkt 2. bestätigen“.

Die Berufung ist im Sinne des Aufhebungsbegehrens berechtigt.

**1.** Wer im geschäftlichen Verkehr in AGB Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, kann nach § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart wurde (9 Ob 66/08h; 9 Ob 31/15x jeweils mwN).

**2.** Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Durch das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sichergestellt werden. Der typische Verbraucher soll nicht von der Durchsetzung seiner Rechte dadurch abgehalten werden, dass ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird (RS0115217 [T3, T8]).

**3.** Was unter den Begriffen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und „Vertragsformblätter“ zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber nicht definiert. Nach der Rechtsprechung sind unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen formulierten Vertragsbedingungen zu verstehen, die eine Vertragspartei (der Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat (RIS-Justiz RS0123499 [T2]; 4 Ob 117/14f; 1 Ob 113/17z, jeweils mwN). In 2 Ob 59/12h unterwarf der Oberste Gerichtshof auf Webpages und deren Subpages enthaltene vorformulierte Allgemeine Vertragsbedingungen, die der Verwender den auf diesem Weg mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen von vornherein zugrundelegen will, der verbraucher-schutzrechtlichen Geltungs- und Inhaltskontrolle. Auch eine durch ein Schreiben oder eine Mitteilung erklärte Änderung eines bestimmten Vertragspunkts unterliegt nach der Rechtsprechung der Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 28 KSchG (9 Ob 14/17z).

**3.1.** Dem Erstgericht ist zuzustimmen, dass die Information zur Gutscheinregelung im Zusammenhang mit bereits erworbenen Tickets für das abgesagte FQ21 auf der von der Beklagten betriebenen Website der Kontrolle nach § 28 KSchG unterliegt. Diesen Umstand bestritt die Beklagte im Berufungsverfahren auch nicht mehr.

**3.2.** Darüber hinaus erweitert § 28a KSchG den Anwendungsbereich der Verbandsklagen auf gesetzwidrige Geschäftspraktiken von Unternehmen im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern (9 Ob 66/08h). Ein gegenüber Verbrauchern unzulässiges Abweichen von einer Bestimmung, die

auch dem Verbraucherschutz dient, ist eine derartige gesetzwidrige Geschäftspraktik (vgl 9 Ob 31/15x).

4. Der Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs 1 KSchG ist nicht allein auf die Kontrolle und Durchsetzung der Verbote des § 6 KSchG (und des § 879 ABGB) beschränkt, sondern umfasst auch die Verletzung weiterer zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften (8 Ob 106/20a; 9 Ob 66/08h, jeweils mwN).

5. Der Kläger stützt sich in erster Linie auf eine Verletzung des Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetzes (KuKuSpoSiG). Dieses Gesetz soll Kunst-, Kultur- und Sportveranstalter nach Covid-19-bedingtem Entfall der Veranstaltungen davor schützen, dass sie durch nahezu zeitgleiche Erfüllung von Rückzahlungspflichten in ihrem wirtschaftlichen Bestand gefährdet wären und möglicherweise in Insolvenz verfallen. Dem soll das Gesetz durch die den Veranstaltern gebotenen Möglichkeit entgegenwirken, anstelle der Rückzahlungspflicht Gutscheine auszustellen. Zugleich sollen aber auch die Interessen der Verbraucher angemessen Berücksichtigung finden (EB 142 BlgNr 27. GP 1 f; 1 Ob 131/21b; 10 Ob 20/21w; 9 Ob 8/22z).

6. § 1 Abs 1 KuKuSpoSiG lautet auszugsweise:

**«Wenn ein Kunst-, Kultur- oder Sportereignis aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020, im Jahr 2021 oder im ersten Halbjahr 2022 entfallen ist und der Veranstalter deshalb einem Besucher oder Teilnehmer den Eintritts- oder Teilnahmepreis oder ein vergleichbares Entgelt zurückzahlen hat, kann der Veranstalter dem Besucher oder Teilnehmer anstelle der Rückzahlung einen Gutschein über den zu erstattenden Betrag übergeben.»**

Die am 6.5.2020 in Kraft getretenen Urfassung (BGBl I 2020/40) enthielt eine gleichlautende Regelung über die Ausstellung von Gutscheinen anstelle der Rückzahlung von Eintrittspreisen für im Jahr 2020 entfallene Veranstaltungen.

Nach § 2 Abs 2 KuKuSpoSiG hat der Inhaber des Gutscheins das Recht, mit diesem bis zu dessen Wert das



Entgelt für ein anderes Kunst-, Kultur- oder Sportereignis des Veranstalters oder für einen Besuch der Kunst- oder Kultureinrichtung nach deren Wiedereröffnung zahlen.

§ 2 KuKuSpoSiG lautet darüber hinaus auszugsweise:

«(3) Hat der Inhaber eines Gutscheins, der aufgrund eines im Jahr 2020 oder im ersten Halbjahr 2021 entfallenen Kunst-, Kultur- oder Sportereignisses oder aufgrund einer im Jahr 2020 oder im ersten Halbjahr 2021 geschlossenen Kunst- oder Kultureinrichtung ausgestellt wurde, diesen nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eingelöst, so hat ihm der Veranstalter oder Betreiber den Wert des Gutscheins auf Aufforderung unverzüglich auszuführen.

(4) Hat der Inhaber eines Gutscheins, der aufgrund eines im zweiten Halbjahr 2021 oder im ersten Halbjahr 2022 entfallenen Kunst-, Kultur- oder Sportereignisses oder aufgrund einer im zweiten Halbjahr 2021 oder im ersten Halbjahr 2022 geschlossenen Kunst- oder Kultureinrichtung ausgestellt wurde, diesen nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 eingelöst, so hat ihm der Veranstalter den Wert des Gutscheins auf Aufforderung unverzüglich auszuführen. **Wenn es sich aber um ein aus dem Jahr 2020 oder dem ersten Halbjahr 2021 verschobenes Ereignis oder um ein Ereignis handelt, das vereinbarungsgemäß als Ersatz für ein im Jahr 2020 oder im ersten Halbjahr 2021 entfallenes Ereignis dienen sollte, dann ist Abs. 3 anzuwenden.»** [Die Hervorhebung stammt vom Berufungsgericht]

Nach § 3 Abs 2 KuKuSpoSiG sind Vereinbarungen, die von diesen Bestimmungen zum Nachteil eines Verbrauchers abweichen, unwirksam.

7. Nach den Feststellungen sieht die Beklagte in ihren Vertragsbestimmungen die Anwendung der beanstandeten Klausel auch auf jene FQ21-Tickets vor, die der Kunde im Tausch gegen ein Ticket für das FQ20 erworben hat. Demnach haben jene Kunden, die ihr Ticket bereits für das FQ20 erworben hatten und dieses gegen ein Ticket für das FQ21 tauschten, nach Absage des FQ21 erst ab dem 1.1.2024 die Möglichkeit, die Rückzahlung des ursprünglich gezahlten Kaufpreises zu erlangen.

Diese Vorgangsweise verstößt gegen § 2 Abs 3 KuKuSpoSiG.

7.1. Am Anfang jeder Gesetzesauslegung steht die wörtliche (sprachliche, grammatikalische) Auslegung, der

nach ständiger Rechtsprechung große Bedeutung zukommt (vgl. RS0008896; vgl. 1 Ob 131/21b). Die Gesetzesauslegung darf aber nicht bei der Wortinterpretation stehen bleiben (RS0008788 [T3]). Bleibt nach der Wortinterpretation und nach der logischen Auslegung die Ausdrucksweise des Gesetzes dennoch zweifelhaft, so ist die Absicht des Gesetzgebers zu erforschen und der Sinn einer Bestimmung unter Bedachtnahme auf den Zweck der Regelung zu erfassen (RS0008836).

**7.2.** § 1 Abs 1 KuKuSpoSiG bietet dem Veranstalter die Möglichkeit, die bereits kassierten Eintrittspreise für eine wegen Covid-19 abgesagte Veranstaltung nicht (sofort) zurückzuzahlen, sondern dafür zuerst einen Gutschein auszustellen. Dies steht im Einklang mit den dargestellten Zielen des Gesetzgebers, wonach die Veranstalter vor einem Insolvenzrisiko wegen sofortiger Rückzahlung der Eintrittspreise bewahrt werden sollen.

Mit diesem Gutschein können die Kunden das Entgelt für ein anderes Ereignis des Veranstalters zahlen. Das gilt sowohl für Veranstaltungen, die im Jahr 2020 oder im ersten Halbjahr 2021 abgesagt wurden, als auch für Veranstaltungen, die im zweiten Halbjahr 2021 oder im ersten Halbjahr 2022 entfallen sind.

Die Einlösung des Gutscheins ist vom KuKuSpoSiG als Recht des Gutscheininhabers ausgestaltet (vgl. AB 142 BlgNr. 27. GP 2). Nimmt er dieses nicht in Anspruch, kann er vom Betreiber die Auszahlung des Gutscheinwerts verlangen. Der Gesetzgeber sieht konkret vor, ab welchen Zeitpunkten der Gutscheininhaber berechtigt ist, die Auszahlung zu fordern. Ist ein Gutschein für eine im Jahr 2020 abgesagte Veranstaltung nicht eingelöst worden, kann der Kunde die Auszahlung ab 1.1.2023 fordern. Wird ein Gutschein für eine im zweiten Halbjahr 2021 abgesagte Veranstaltung nicht eingelöst, kann der Gutscheininhaber die Auszahlung des Betrages ab 1.1.2024 fordern.

**7.3.** Ein Großteil der Kunden, die Tickets für das FQ20 erworben hatten, nahm das Angebot der Beklagten an, ihr Ticket gegen ein FQ21-Ticket zu tauschen. Mit diesem Tausch erwarben sie das Ticket für eine Veranstaltung, die im Jahr 2021 wiederum wegen Covid-19 abgesagt wurde. Auch nach dieser Absage bot die Beklagte ihren Kunden an, die Tickets für das FQ21 gegen Tickets für die Veranstaltung des Folgejahres zu tauschen. Jenen Kunden, die ihre FQ21-Tickets nicht gegen FQ22-Tickets tauschen wollten, stellte sie ab November 2021 Gutscheine aus. Auf diese Gutscheine findet grundsätzlich das Regime des § 2 Abs 4 KuKuSpoSiG Anwendung. Das bedeutet, dass die Beklagte ihren Gegenwert auf Verlangen des Gutscheininhabers ab 1.1.2024 auszuzahlen hat.

**7.4.** Die Beklagte und das Erstgericht stehen auf dem Standpunkt, dass § 2 Abs 4 erster Satz, KuKuSpoSiG auf sämtliche Gutscheine anzuwenden ist, die auf Grund der Absage des FQ21 ausgestellt wurden. Konkret bezieht sie diese Bestimmung, vom Kläger beanstandet, auch auf Gutscheine für FQ21-Tickets, die der Kunde im Tausch gegen FQ20-Tickets erworben hatte.

**7.5.** Diese Auffassung ist nicht mit § 2 Abs 4 zweiter Satz KuKuSpoSiG vereinbar. Nach dieser Bestimmung ist die Frist des § 2 Abs 3 KuKuSpoSiG anzuwenden, wenn es sich um ein aus dem Jahr 2020 oder dem ersten Halbjahr 2021 verschobenes Ereignis oder um ein Ereignis handelt, das vereinbarungsgemäß als Ersatz für eine im Jahr 2020 oder im ersten Halbjahr 2021 entfallenes Ereignis dienen sollte.

**7.5.1.** Damit normierte der Gesetzgeber eindeutig, dass Kunden, die freiwillig dem Regelungszweck des KuKuSpoSiG folgend einen im Jahr 2020 gezahlten Eintrittspreis nicht zurückforderten, sondern für eine andere, dh verschobene oder als Ersatz dienende Veranstaltung verwendeten, beim Entfall der anderen Veranstaltung zu dem Zeitpunkt einen Anspruch auf Rückforderung haben, zu dem sie das Entgelt

zurückfordern könnten, wenn sie einen Gutschein einlösen würden, den sie wegen der Absage einer Veranstaltung im Jahr 2020 erhielten.

**7.5.2.** Die Argumentation des Erstgerichts und der Beklagten, es liege kein Fall einer Verschiebung oder einer als Ersatz dienenden Veranstaltung vor, ist nicht nachvollziehbar. Demnach müsste es eine dritte Art von Szenario geben, in dem ein Kunde unter Einsatz des ursprünglich für das FQ20 erworbenen Tickets einen Anspruch auf Besuch des FQ21 erworben hat. Ein solcher Fall ist aus Sicht des Berufungsgerichts neben einer Verschiebung und einem vereinbarungsgemäß als Ersatz dienenden Ereignis logisch nicht denkbar.

**7.5.3.** Unter einer verschobenen Veranstaltung wird eine solche zu verstehen sein, die an einem anderen Termin so abgehalten wird, wie sie ursprünglich stattfinden hätte sollen. Das würde im konkreten Fall bedeuten, dass im Jahr 2021 ein verschobenes FQ20 neben einem ohnehin geplanten FQ21 angesetzt worden wäre. Ein derartiger Verschiebungsfall liegt hier nicht vor und wird auch vom Kläger nicht behauptet.

Das Gesetz liefert keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine Ersatzveranstaltung spezielle Merkmale aufweisen muss. Das Ereignis nach § 2 Abs 4 zweiter Satz KuKuSpoSiG muss auch nur **vereinbarungsgemäß als Ersatz für das entfallene Ereignis dienen.**

**7.5.4.** Aus Sicht des Berufungsgerichts bezieht sich § 2 Abs 4 zweiter Satz KuKuSpoSiG auf alle Szenarien, in denen ein Kunde sein Ticket für das FQ21 durch Einsatz eines bereits aufgewendeten Ticketpreises für das FQ20 erworben hat. Ob das FQ21 eine verschobene Veranstaltung war oder als Ersatz für das FQ20 dienen sollte, ist nicht entscheidend. Es spielt daher keine Rolle, ob die beiden Veranstaltungen einander inhaltlich geähnelt hätten, das

FQ21 sowieso stattgefunden hätte oder mit welchen Werbeaussagen die Beklagte das FQ21 ankündigte.

Es kommt auch nicht darauf an, ob das Ticket für das FQ21 durch Tausch gegen ein Ticket für das FQ20 oder mit einem für das FQ20 ausgestellten Gutschein erworben wurde. Auch wenn ein Festivalbesucher ohnehin vorgehabt hätte, auch das FQ21 zu besuchen, wurde dieses schon deshalb zu einer Veranstaltung iSd § 2 Abs 4 zweiter Satz KuKuSpoSiG, weil der für das FQ20-Ticket gezahlte Betrag unabhängig von der gewählten Übertragungs konstruktion zum Erwerb des Tickets für das FQ21 verwendet wurde.

**7.5.5.** Der Zweck der in § 2 Abs 3 und 4 KuKuSpoSiG geregelten Termine kann nur darin bestehen, dem Kunden trotz der mit dem KuKuSpoSiG für den Unternehmer geschaffenen wirtschaftlichen Vorteile eine zeitnahe Rückforderung des Eintrittspreises zu ermöglichen, wenn die Lösung, die dem Unternehmer die Rückerstattung erspart hätte, scheitert. Ein für das FQ20 gezahlter Eintrittspreis ist daher ab 1.1.2023 zurückzuzahlen, wenn dem Besucher dafür auch im zweiten Halbjahr 2021 und im Jahr 2022 keine Gegenleistung geboten wurde.

**8.** Mit der inkriminierten Klausel weicht die Beklagte daher zum Nachteil von Verbrauchern von den Bestimmungen des KuKuSpoSiG ab; sie ist daher schon nach § 3 Abs 2 KuKuSpoSiG unwirksam. Auf die Frage, ob die im Rahmen ihrer Begründung vom Erstgericht herangezogene Klausel *„Mit deiner Bestätigung kommt es zu einer Aufrechnung mit einem Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises 2020 gegen den Kaufpreis für das Ticket 2021“* zulässig ist, kommt es nicht an.

**9.** Dem Unterlassungsbegehren ist in einer klareren Fassung stattzugeben. Der Kläger bezieht sich im Unterlassungsbegehren auf die Verwendung der Klausel in Zusammenhang mit Verträgen, die sich auf eine ursprünglich im Jahr 2020 vorgesehene und auf Grund der Covid-19-

Pandemie „**verschobene**“ Veranstaltung beziehen. Laut Klagevorbringen habe die Beklagte gegen § 2 Abs 4 zweiter Satz KuKuSpoSiG verstoßen, indem sie in der dargestellten Konstellation Kunden, die bereits im Jahr 2020 ein Ticket gekauft haben, erst ab 1.1.2024 einen Rückzahlungsanspruch einräumt. Dabei legt sie sich nicht darauf fest, ob die Veranstaltung 2021 eine „verschobene“ oder eine „Ersatzveranstaltung“ gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund ist die Verwendung des Begriffs „verschobene Veranstaltung“ missverständlich. Dass der Kläger damit verkürzt ausdrückt, dass die Verwendung der Klausel in der von § 2 Abs 4 zweiter Satz KuKuSpoSiG normierten Konstellation zu unterlassen sei, ergibt sich eindeutig aus seinem Vorbringen. Das Klagebegehren ist in diesem Sinn ausreichend bestimmt (vgl. RS0037874). Der Urteilsspruch kann daher an den sachlichen Inhalt des Klagebegehrens abweichend von dessen Wortlaut angepasst werden (vgl. RS0041165; RS0041254).

Für das Verbot, die Klausel „zugrundelegen“ war eine angemessene Frist zu setzen. Das Verbot, sich auf die Klausel zu berufen, gilt sofort.

**10.** Die Urteilsveröffentlichung dient zur Sicherung des Unterlassungsanspruchs und der Aufklärung des Publikums und soll einer Weiterverbreitung unrichtiger Ansichten entgegenwirken. Sie soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern (vgl. RS0079764; RS0079820). Das berechnete Interesse an der Urteilsveröffentlichung liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr und die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind (RS0121963 [T7]). Eine Veröffentlichung in der bundesweit erscheinenden Samstags-Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ entspricht der ständigen Rechtsprechung des Obersten

Gerichtshofs (8 Ob 144/18m; 9 Ob 16/18w; 6 Ob 169/15v uva). Aus diesem Grund ist auch dem Veröffentlichungsbegehren stattzugeben.

**11.** Der Kostenausspruch gründet sich für das Verfahren erster Instanz auf § 41 ZPO, für das Verfahren zweiter Instanz auf §§ 41 und 50 ZPO.

**12.** Die ordentliche Revision war zuzulassen, weil noch keine Rechtsprechung zur betroffenen Klausel vorliegt (vgl RS0121516).

Oberlandesgericht Wien  
1010 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 33, am 17.01.2023

**Dr. Reinhard Hinger**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß §79 GOG



Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 0 3711

Personenbezogene Ausdrücke in  
diesem Schreiben umfassen jedes  
Geschlecht gleichermaßen.

Handelsgericht Wien  
Marxergasse 1a  
1030 Wien

**RECHTSMITTELSACHE:**

**Erste Partei**

Verein für Konsumenteninformation  
Linke Wienzeile 18  
1060 Wien

vertreten durch

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte  
KG

Ölzeltgasse 4

1030 Wien

Tel.: +43 1 713 61 92, Fax: +43 1 713 61 92  
22

Firmenbuchnummer 214452x

**Zweite Partei**

musicnet entertainment GmbH  
Alser Straße 24/13  
1090 Wien

vertreten durch

Proksch & Partner Rechtsanwälte OG

Am Heumarkt 9//11

1030 Wien

Tel.: NC 713 46 51, Fax: 713 84 35

**Angefochtene Entscheidungen:** Urteil vom: 28.07.2022 des Handelsgericht Wien, 007 29  
Cg 49/21g Ordnungsnummer 9

**Zu:** 007 029 CG 49/21 g

In der Anlage wird die Entscheidung des OLG übermittelt.

**Oberlandesgericht Wien, Abteilung 33**

**Wien, 18. Jänner 2023**

**Dr. Reinhard Hinger, Richter**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG



**1 Beilage(n):**

<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Datum</b>	<b>ON/Beilage</b>	<b>Zeichen (Einbr.)</b>
1	Urteil - Berufungsentscheidung	17.01.2023	ON 4	

An  
Handelsgericht Wien  
Marxergasse 1a  
1030 Wien

**Eingabe zu: 007 029 CG 49/21 g**

Elektronisch eingebracht am 18.01.2023

**Oberlandesgericht Wien**

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien  
Zeichen: 009 033 R 93/22 x

---

## Justizinterne Eingabe

---

2 Anhänge

**Nr**

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 1 | <b>Note</b>                  |
| 2 | <b>Berufungsentscheidung</b> |